

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

25. FEB. 1970

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Vergütungsordnung Anlage 1 a zum BAT in der Fassung vom 25. März 1966, Vergütungsgruppen II a, III, IV a; Protokollnotizen Nr. 1 und 5 zur VergGr. II a (Referentin beim Informationszentrum Berlin)

Leitsätze:

1. Das Informationszentrum Berlin gehört tarifrechtlich nicht zum Presse- und Informationsamt des Landes Berlin.
2. Eine beim Informationszentrum Berlin beschäftigte Referentin ist nicht als Redakteurin im Presse- und Informationsamt des Landes Berlin anzusehen.
3. Ein Redakteur im Sinne der Protokollnotiz Nr. 5 Abschnitt b hat nur dann Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II a, wenn die überwiegend auszuübende Tätigkeit in der Planung und Bestimmung der Themen, der Auswahl und fachlichen Beratung der Autoren sowie der Auswahl und inhaltlichen Bearbeitung des zu veröffentlichen Materials besteht.

Aktenzeichen: 4 AZR 168/69

Urteil des BAG vom 25. Februar 1970

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
25. Februar 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Februar 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Ballerstedt und Gröbing für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 25. Februar 1969 - 4 Sa 59/68 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin ist promovierte Philologin mit dem Hauptfach Publizistik und den Nebenfächern Germanistik und Psychologie. Am 1. Oktober 1955 trat sie in die Dienste des beklagten Landes, das sie seit dem 14. Januar 1963 als Referentin beim "Informationszentrum Berlin" beschäftigt. Sie bezieht Vergütung nach der VergGr. IV a BAT.

Das "Informationszentrum Berlin" wurde als zentrale Stelle für Berlin-Besuche und Berlin-Informationen durch Senatsbeschluß vom 31. August 1961 errichtet. Als nachgeordnete nichtrechtsfähige Anstalt untersteht es unmittelbar dem Regierenden Bürgermeister (Senatskanzlei).

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. Januar 1966 Vergütung nach der VergGr. II a, hilfsweise nach der VergGr. III BAT zu zahlen. Sie hat vorgetragen, nur infolge eines redaktionellen Versehens sei in der Protokollnotiz Nr. 5 zu der VergGr. II a (Fallgruppe 7) lediglich das Berliner Presse- und Informationsamt, nicht aber das "Informationszentrum Berlin" erwähnt worden. Da sie im "Informationszentrum Berlin" Tätigkeiten eines Redakteurs ausübe, habe sie Anspruch auf Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe. 30 v. H. ihrer Gesamttätigkeit machten Vorträge vor Berlin-Besuchern über die kulturelle, wirtschaftliche und politische Situation der Stadt aus. Um diese Tätigkeit ausüben zu können, müsse sie Zeitungen, Zeitschriften, einschlägige Fachliteratur sowie die Veröffentlichungen des Senats und des Abgeordnetenhauses lesen. Mit 40 v. H. ihrer Gesamttätigkeit sei sie mit Sammeln, Sichten, Ordnen und Bearbeiten von Informationsmaterial befaßt. Außerdem wirke sie bei der Publikation von Veröffentlichungen des "Informationszentrums Berlin" mit, kümmere sich um deren Vertrieb und halte Kontakte zur Presse, insbesondere zur Arbeitsgemeinschaft der Werkzeitschriftleiter. Das beklagte Land habe ihr gegenüber auch den Gleichbehandlungs-



grundsatz verletzt, indem es andere Referenten, die die gleiche Tätigkeit wie sie ausübten, nach höheren Vergütungsgruppen vergüte. Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Hauptantrag der Klägerin erkannt und den Streitwert auf 67.600,-- DM festgesetzt. Die Berufung des beklagten Landes ist zurückgewiesen worden.

Hiergegen richtet sich die vom beklagten Land eingelegte Revision. Mit ihr wird fehlerhafte Auslegung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a (Fallgruppe 7) und der dazugehörigen Protokollnotiz Nr. 5 gerügt. Das beklagte Land trägt dazu vor, die Tarifnorm sei nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur auf Redakteure im Bundesdienst beschränkt und werde durch die Protokollnotiz Nr. 5 lediglich auf Redakteure beim Presse- und Informationsamt des Landes Berlin ausgedehnt. Dort werde aber die Klägerin nicht beschäftigt. Abgesehen davon übe sie auch Tätigkeiten eines Redakteurs nur in ganz geringem Umfange aus. Der Gleichbehandlungsgrundsatz sei ihr gegenüber nicht verletzt worden, denn die Tätigkeiten der von ihr bezeichneten, höher eingruppierten Angestellten seien andere als die der Klägerin. ^{Die Klägerin} ~~Das beklagte Land~~ beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts fällt die Klägerin nicht unter die Merkmale der VergGr. II a (Fallgruppe 7) der Vergütungsordnung Anlage 1 a (Teil I) zum BAT in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. März 1966. Darunter fallen nur Redakteure im Bundesdienst mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit nach Maßgabe der in den Tarif einbezogenen Protokollnotizen Nr. 1 und 5. Nach der Protokollnotiz Nr. 5 ist das Tätigkeitsmerkmal eines Redakteurs mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung erfüllt,



wenn die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben, nämlich

- "a) in der Nachrichtenzentrale des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung:
Sammeln, Sichten, Ordnen sowie Bearbeiten von allgemeinem Informationsmaterial zum Zwecke der allgemeinen Unterrichtung,
- b) im sonstigen Bundesdienst:
Planung und Bestimmung der Themen, Auswahl und fachliche Beratung der Autoren, Auswahl und inhaltliche Überarbeitung des zu veröffentlichenden Materials"

ein Wissen und Können erfordert, wie es im Regelfalle durch eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung vermittelt wird. Schließlich bestimmt die Protokollnotiz Nr. 5 noch ergänzend (Abs. 2), daß diese "Tätigkeitsmerkmale für Redakteure entsprechend für Redakteure im Presse- und Informationsamt des Landes Berlin gelten".

Die Klägerin ist aber nicht Redakteur im Sinne dieser tariflichen Normen. Dabei fehlt es zunächst einmal im Urteil des Landesarbeitsgerichts an Feststellungen darüber, ob sie über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a (Fallgruppe 7) verfügt. Nach der Protokollnotiz Nr. 1 liegt eine solche regelmäßig nur dann vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist. Wie die Protokollnotiz weiterhin ausdrücklich bestimmt, steht hierbei eine Promotion einer ersten Staatsprüfung oder Diplomprüfung nur dann gleich, wenn nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung nicht vorgesehen ist. Ob diese speziellen Voraussetzungen bei der Klägerin erfüllt sind, ist aus dem angefochtenen Urteil nicht ersichtlich.

Die Klägerin fällt aber auch nicht unter den persönlichen Geltungsbereich der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a (Fallgruppe 7). Unstreitig steht sie nämlich nicht im Bundesdienst. Sie ist aber auch nicht im Presse- und

Informationsamt des Landes Berlin beschäftigt. Wie nunmehr zwischen den Parteien nicht mehr streitig und aus dem dem Landesarbeitsgericht vorgelegten Senatsbeschluß vom 31. August 1961 ersichtlich ist, ist das "Informationszentrum Berlin" nämlich weder ein Bestandteil des dortigen Presse- und Informationsamtes noch diesem in rechtlicher oder behördenorganisatorischer Weise unterstellt. Es untersteht vielmehr als nachgeordnete nichtrechtsfähige Anstalt unmittelbar dem Senat. Da jedoch in der Protokollnotiz Nr. 5 (Abs. 2) die Tätigkeitsmerkmale für Redakteure im Bundesdienst nur auf solche "im Presse- und Informationsamt des Landes Berlin" ausgedehnt werden, scheidet die Möglichkeit der Geltung der einschlägigen Tarifnormen für Angestellte im "Informationszentrum Berlin" aus, wobei es unerheblich ist, ob die Planstellen für dieses "Zentrum" haushaltsrechtlich gesondert ausgeworfen worden sind oder werden.

Im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts liegt hier auch keine Tariflücke vor, die der Ausfüllung durch die Gerichte bedürfte. Aus dem Wortlaut des Absatzes 2 der Protokollnotiz Nr. 5 ergibt sich nämlich eindeutig, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien die auf Angestellte im Bundesdienst anwendbaren Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a (Fallgruppe 7) lediglich und ausschließlich auf Redakteure im Presse- und Informationsamt des Landes Berlin ausgedehnt werden sollen, aber nicht auf irgendwelche sonstigen Angestellten im Dienste des beklagten Landes. Angesichts dieses eindeutigen, auch im Tarifwortlaut klar erkennbaren Willens der Tarifvertragsparteien kommt eine Anwendung der Tätigkeitsmerkmale auf Angestellte des "Informationszentrums Berlin", das ohnehin andersartigen Zwecken dient als das Presse- und Informationsamt, auch im Wege der Lückenausfüllung nicht in Betracht (vgl. BAG AP Nr. 25 zu § 59 BVG, Nr. 61, 107 und 108 zu § 3 TO.A sowie Nr. 11 zu § 565 ZPO).

Die Vorinstanzen verkennen weiterhin, daß für die Klägerin, würde sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen,



allenfalls die im Abschnitt b) der Protokollnotiz Nr. 5 normierten Tätigkeitsmerkmale in Betracht kommen könnten. Die dort im Abschnitt a) bezeichneten Tätigkeitsmerkmale sind nämlich auf in der Nachrichtenzentrale des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung tätige Angestellte beschränkt, können demnach also auch im Bereiche des beklagten Landes begriffsnotwendig nur für solche Angestellte gelten, die in der Nachrichtenzentrale des Berliner Presse- und Informationsamtes tätig sind. Das aber trifft für die Klägerin unstreitig nicht zu.

Schließlich erfüllt sie aber auch nicht die Tätigkeitsmerkmale eines Redakteurs im Sinne des Abschnittes b) der Protokollnotiz Nr. 5. Danach müßte ihre überwiegend auszuübende Tätigkeit (§§ 22, 23 BAT) in der Planung und Bestimmung der Themen, der Auswahl und fachlichen Beratung der Autoren sowie der Auswahl und inhaltlichen Überarbeitung des zu veröffentlichenden Materials bestehen. Zwar würden diese Tätigkeitsmerkmale nach dem Kammersatz im ersten Absatz der Protokollnotiz auch dann erfüllt sein, wenn nicht alle aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt würden. Das ändert aber nichts daran, daß die Tätigkeitsmerkmale überhaupt nur dann gelten, wenn überwiegend Tätigkeiten eines Redakteurs auszuüben sind.

Das aber ist nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin bei ihr nicht der Fall. Danach ist sie zu 30 v.H. ihrer Tätigkeit - der Funktion des "Informationszentrums Berlin" entsprechend - mit der Abhaltung von Vorträgen vor Berlin-Besuchern befaßt. Diese Tätigkeit kann aber, wie auch das Landesarbeitsgericht feststellt, nicht als die eines Redakteurs gelten. Sie entspricht in keiner Weise den zuvor erörterten Tätigkeitsmerkmalen. Sie setzt auch allenfalls teilweise eine wissenschaftliche Hochschulbildung voraus. Aber auch soweit die Klägerin mit weiteren 40 v.H. nach ihrem Klagevorbringen mit der Lektüre von Zeitungen, Veröffentlichungen des Senats, Werkzeitschriften und Publikationen über die Geschichte von Berlin befaßt ist, übt sie



nicht die Tätigkeiten eines Redakteurs im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a (Fallgruppe 7) aus. Bei diesen ihren Tätigkeiten handelt es sich vielmehr, wie sie selbst vorträgt, um Vorbereitungsarbeiten für ihre Vorträge. Diese Vorbereitungsarbeiten sind aber wie die Abhaltung der Vorträge selbst gerade keine Tätigkeiten eines Redakteurs im Sinne der Tätigkeitsmerkmale. Dabei ist auch – im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts – kein Unterschied danach zu machen, ob die Klägerin bereits gehaltene frühere Vorträge überarbeitet oder neue vorbereitet. Damit steht fest, daß die Klägerin nach ihrem eigenen Klagevorbringen überwiegend Tätigkeiten ausübt, die nicht der eines Redakteurs im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a (Fallgruppe 7) entsprechen.

Aber auch nach dem Beklagtenvorbringen ist das im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts nicht der Fall. Auch danach machen nämlich 21 v.H. der gesamten Tätigkeit der Klägerin die Abhaltung von Vorträgen und ihre Vorbereitung aus. Auch die Mitarbeit der Klägerin an der Bildkartei und am Verteilerschlüssel für bestimmte Publikationen, die nach dem Vorbringen des beklagten Landes weitere 20 v.H. ihrer gesamten Tätigkeit ausmacht, kann nicht als redaktionelle Tätigkeit im Sinne der Tätigkeitsmerkmale gelten, denn sie hat mit der Planung und Bestimmung von Themen, der Beratung von Autoren oder der Auswahl und Überarbeitung zu publizierenden Materials nichts zu tun. Aus den gleichen Gründen können auch die Korrespondenzen der Klägerin, die von ihr gepflegten Kontakte und die Zeitungslektüre nicht als Tätigkeiten eines Redakteurs angesehen werden. Damit steht fest, daß die Klägerin weder nach ihrem eigenen noch nach dem Vorbringen des beklagten Landes, auf das das Landesarbeitsgericht bei seiner Entscheidung abgestellt hat, überwiegend Tätigkeiten eines Redakteurs im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a (Fallgruppe 7) auszuüben hat. Sie kann sich auch insoweit nicht auf eine Verletzung



des Gleichbehandlungsgrundsatzes stützen, denn einmal ist ihr Vorbringen dazu unsubstantiiert; zum anderen hat sie, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, nicht bestritten, daß die von ihr bezeichneten sonstigen Angestellten andere Tätigkeiten ausüben als sie selbst.

Dennoch ist der Rechtsstreit nach § 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Da die überwiegend auszuübende Tätigkeit der Klägerin nämlich aus den dargelegten Gründen nicht den - allein von den Vorinstanzen gewürdigten - Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a (Fallgruppe 7) entspricht, wird das Berufungsgericht nunmehr zu prüfen haben, ob sie unter die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. II a fällt. Ebenfalls wird nach dem Hilfsantrage der Klägerin zu untersuchen sein, ob ihre Tätigkeit, sofern sie nicht den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a entspricht, unter die VergGr. III, insbesondere deren erste Fallgruppe, fällt.

Über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten hat das Landesarbeitsgericht mitzuentcheiden.

gez. Dr. Poelmann Dr. Neumann Dr. Feller

Dr. Ballerstedt Gröbing



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)